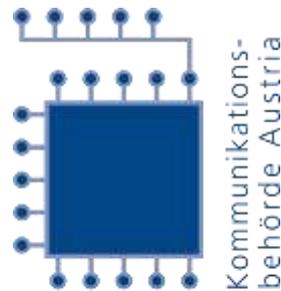


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb
 Herrn AB

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-143	Mag. Schörg	474	2. Dezember 2015

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.07.2015	21.08.2015	Leoben
<p>als Geschäftsführer der LE GAS GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, dass die LE GAS GmbH in 8700 Leoben, Obritzfeldweg 1, Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.07.2015 bis 15.07.2015 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/15-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 21.08.2015, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
 § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 150,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 150,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die LE GAS GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

330,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.10.2015, KOA 13.500/15-128, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ der LE GAS GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die LE GAS GmbH Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.07.2015 bis 15.07.2015 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/15-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 24.07.2015 bis 21.08.2015, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Schreiben vom 06.11.2015, eingelangt am 09.11.2015, bezog der Beschuldigte zu diesen Vorwürfen Stellung und führte aus, dass die LE GAS GmbH seit Bestehen der Bekanntgabepflichten des MedKF-TG sämtliche Bekanntgaben an die KommAustria fristgerecht und vollständig erfüllt habe. Am 01.07.2015 habe die LE GAS GmbH ein E-Mail des Rechnungshofes mit dem Betreff „Medientransparenz – Datenaktualisierung“ erhalten. Noch am selben Tag habe eine Mitarbeiterin der LE GAS GmbH dieses E-Mail beantwortet und bekannt gegeben, dass keine Änderungen vorlägen. Am 02.07.2015 habe sich der Rechnungshof für die Bestätigung der Richtigkeit der vorliegenden Daten bedankt. Zum Nachweis dieses Vorbringens fügte der Beschuldigte den E-Mail Verkehr zwischen dem Rechnungshof und der LE GAS GmbH vom 01.07.2015 sowie vom 02.07.2015 als Beilage ./9 an.

Weiters führte der Beschuldigte aus, am 22.07.2015 habe die LE GAS GmbH von der KommAustria eine Mahnung wegen Missachtung der Meldefrist erhalten. Die zuständige Mitarbeiterin habe vermeint, dass sich dies auf die bereits erfolgte Datenaktualisierung beziehe und daher am 27.07.2015 das E-Mail des Rechnungshofes vom 01.07.2015 erneut beantwortet. Am 27.07.2015 habe sich der Rechnungshof erneut für die Bestätigung der Richtigkeit der vorliegenden Daten bedankt. Zum Nachweis wurde der E-Mail Verkehr zwischen Rechnungshof und der LE GAS GmbH vom 27.07.2015 vorgelegt. Die Mitarbeiterin der LE GAS GmbH sei in weiterer Folge davon ausgegangen, dass durch diese erneute Bestätigung die urgierte fehlende Bekanntgabe erfolgt und damit die Angelegenheit erledigt sei. Danach habe der Beschuldigte von einer Mitarbeiterin der KommAustria (gemeint: RTR-GmbH) die Information erhalten, dass ergänzend zu den dargelegten Meldungen an den Rechnungshof auch die elektronischen Meldungen an die KommAustria hätten erfolgen müssen. Umgehend nach Erhalt dieser Information habe die LE GAS GmbH die Meldungen für das 2. Quartal 2015 erstattet. Der Meldestatus sei somit bereits vor Einleitung des gegenständlichen Verfahrens (19.10.2015) wieder aktuell gewesen.

In rechtlicher Hinsicht brachte der Beschuldigte vor, dass sich aus dem vorliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten ergäben. Insbesondere der Umstand, dass der Beschuldigte den Meldepflichten bisher immer fristgerecht, vollständig und unbeanstandet nachgekommen sei und die gegenständlich vorgeworfene Unterlassung der Meldung für das 2. Quartal 2015 auf einem – insbesondere auch aufgrund der Komplexität der gegenständlichen rechtlichen Zusammenhänge – nicht vorwerfbaren Irrtum einer Mitarbeiterin der LE GAS GmbH beruht habe, spreche dafür, dass den Beschuldigten an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Die verspätete Meldung an die KommAustria sei auch darin begründet, dass im Betreff des E-Mails des Rechnungshofes vom 01.07.2015 das „Medientransparenzgesetz“ erwähnt gewesen sei und die LE GAS GmbH daher zur Annahme veranlasst gewesen sei, dass durch die Beantwortung dieses E-Mails die Meldepflichten gemäß den §§ 2 und 4 MedKF-TG insofern erfüllt seien, als ohnehin nur eine Leermeldung abzugeben gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei der Irrtum dem Beschuldigten keinesfalls vorwerfbar. Sollte die Behörde dennoch von einem Verschulden ausgehen, liege gegenständlich ein Anwendungsfall von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die LE GAS GmbH ist eine im Firmenbuch zu FN 298506 f eingetragene Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand in der Biogaserzeugung besteht.

Der Beschuldigte ist seit März 2014 Geschäftsführer der LE GAS GmbH. Er hatte diese Funktion somit auch im zweiten Quartal 2015 sowie im Zeitraum von 01.07.2015 bis 21.08.2015 inne.

Am 05.02.2015 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2015 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die LE GAS GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Die Gesellschaft war auch auf früheren Rechnungshofflisten enthalten.

Für die LE GAS GmbH wurden in der Meldefrist von 01.07.2015 bis 15.07.2015, somit innerhalb der Meldephase für das zweite Quartal des Jahres 2015, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 22.07.2015, KOA 13.250/15-003, hat die KommAustria der LE GAS GmbH eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 24.07.2015 zugestellt worden. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die der LE GAS GmbH von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 21.08.2015, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt.

Im zweiten Quartal 2015 wurden für die LE GAS GmbH keine entgeltlichen Veröffentlichungen geschaltet bzw. keine Förderungen vergeben, die über die in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG genannten Schwellenwerte hinausgehen. Es wären somit lediglich Leermeldungen zu erstatten gewesen.

In den bisherigen Meldephasen wurden für die LE GAS GmbH fristgerechte Bekanntgaben veranlasst. Dies gilt auch für die bisher letzte Meldephase betreffend das dritte Quartal 2015.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer der LE GAS GmbH in der Höhe von EUR aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur LE GAS GmbH beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch, auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 05.02.2015 übermittelt wurde sowie auf der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (diese Aufstellung ist abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellung zur Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Die Feststellungen über die Zustellung des Mahnschreibens ergeben sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist auch ersichtlich, dass die bisherigen Meldungen fristgerecht erfolgten. Unrichtig ist hingegen das Vorbringen des Beschuldigten, dass der Meldestatus für die LE GAS GmbH bereits vor Einleitung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens am 19.10.2015 wieder „aktuell“ gewesen sei, dass mithin die Meldung für das zweite Quartal 2015 noch vor Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens nachgeholt worden sei. Richtig ist vielmehr, dass am 16.10.2015 die Meldung für das dritte Quartal 2015 erfolgte. Diese Frist steht jedoch in keinem Zusammenhang mit den – zu diesem Zeitpunkt bereits längst versäumten – Fristen für das zweite Quartal 2015. Die Nachmeldefrist für das hier gegenständliche zweite Quartal 2015 endete unwiderruflich mit 21.08.2015.

Aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich, dass für das zweite Quartal 2015 lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung des allgemeinen Einkommensberichtes ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-

einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Der Bericht weist für Geschäftsführer ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR aus (arithmetisches Mittel). Aufgrund der geringen Unternehmensgröße ist jedoch davon auszugehen, dass das Durchschnittseinkommen des unteren Quartils die konkreten Einkommensverhältnisse besser widerspiegelt. Dieses beträgt derzeit EUR brutto/Jahr. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die LE GAS GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen und diesen in Bezug auf das 2. Quartal 2015 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die

innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die

unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder F6rderungen zusagt, oder ob er dazu 6berhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdr6cklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist f6r das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtstr6ger 6berhaupt ein Budget f6r die Erteilung von Werbeauftr6gen und/oder F6rderungen zur Verf6gung steht. In solchen F6llen hat der meldepflichtige Rechtstr6ger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu best6tigen, dass er keine Aufwendungen get6tigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro F6rderungsempf6nger 6berschreiten.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die LE GAS GmbH verpflichtet ist, innerhalb der zweiw6chigen Frist gem6B § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem der, dem Rechtstr6ger gesetzten Nachfrist gem6B § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 21.08.2015 – im Wege der daf6r auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erf6llung der Bekanntgabepflichten gem6B § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erf6llt.

Der Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegen getreten.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist f6r die Bekanntgaben von 01.07.2015 bis zum Ende der Nachfrist, die der LE GAS GmbH von der KommAustria gesetzt wurde, am 21.08.2015. Mit Ablauf des 21.08.2015 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gem6B § 9 Abs. 1 VStG ist f6r die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach auBen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Gesch6ftsf6hrer der LE GAS GmbH. Ein f6r die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher f6r die Einhaltung der Verpflichtungen der LE GAS GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erf6llung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungs6bertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zun6chst zu pr6fen, ob die Verwaltungs6bertretung gem6B § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gem6B § 5 Abs. 1 VStG gen6gt, wenn eine Verwaltungsvorschrift 6ber das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrl6ssiges Verhalten. Fahrl6ssigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungs6bertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht geh6rt und der T6ter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloBten Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zun6chst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verst6Bsen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts 6ber das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des T6ters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was f6r seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem

eingerrichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen der LE GAS GmbH nachzukommen, bestanden hat. Die Ausführungen des Beschuldigten, dass die für die Abgabe der Meldungen intern zuständige Mitarbeiterin die Datenaktualisierung beim Rechnungshof mit der Meldeverpflichtung bei der KommAustria verwechselt hat, vermag keine schuldbefreiende Wirkung zu entfalten, da es gerade in der Organisationsverantwortlichkeit des Beschuldigten gelegen hätte ein entsprechendes Regel- und Kontrollsystem einzurichten, das unter gewöhnlichen Verhältnissen geeignet ist derartige Verwechslungen auszuschließen. Selbst wenn man an ein derartiges System keine hohen Anforderungen stellt, ist davon auszugehen, dass die Aufstellung bestimmter Regeln (geordneter Ablauf bei der Abgabe der Meldungen) und die Durchführung entsprechender Kontrollmaßnahmen (wie etwa Einführung des Vier-Augen-Prinzips) für den Beschuldigten jedenfalls zumutbar gewesen wäre. Dieses Versäumnis tritt umso klarer hervor, als der Rechtsträger durch ein RSb-Schreiben der Behörde auf den Beginn der Nachfrist hingewiesen wurde, dieses jedoch offenbar nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit wahrgenommen wurde.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dazu gehört auch die Abgabe von Leermeldungen. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der LE GAS GmbH nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Im Übrigen hat sich auf Grund der Abgabe einer fristgerechten Meldung im Zuge des folgenden Meldequartals gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Überwies wären im zweiten Quartal 2015 lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 150,- pro Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag

Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der LE GAS GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die LE GAS GmbH für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)